

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
per E-Mail an

Regierungen und LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
79f-U8750-49093

Telefon +49 (89) 9214-2130  
Bernd Steininger

München  
23.03.2020

**Kreislaufwirtschaft;  
Handhabung der Übernahmescheine im Rahmen der Nachweisverordnung  
(NachwV) angesichts des COVID-19 - Ausbreitungsgeschehens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit dem neuartigen  
Coronavirus weisen wir bezüglich der Nachweisverordnung auf Folgendes hin:

Das papierlose elektronische Nachweisverfahren ist in Bayern - insbesondere im Zu-  
sammenhang mit der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen gem. § 12  
NachwV - tägliche Praxis. Übernahmescheine können allerdings nach wie vor (auch)  
in Papierform ausgestellt werden und bedürfen der händischen Unterschrift durch  
den Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger. Um bei der Handhabung der papiere-  
nen Übernahmescheine eine Gefährdung zwischen dem Personal der Entsorgungs-  
einrichtungen und den Abfallerzeugern möglichst auszuschließen, kann auf die Un-  
terschriften vorerst verzichtet werden.

**Diese Regelung ist ab sofort zu beachten und gilt vorerst befristet bis zum  
30.04.2020.**

Wir bitten die Regierungen, dieses Schreiben unverzüglich an die nachgeordneten Kreisverwaltungsbehörden im jeweiligen Regierungsbezirk weiterzuleiten. Außerdem bitten wir das Bayer. Landesamt für Umwelt, dieses Schreiben auf die LfU-Internetseite in geeigneter Weise einzustellen.

Der Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (vbs) der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung und der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE) und der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse) erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dirk Hensel-Schikora  
Ministerialrat